



Zuständigkeit für Zulassung einer Abweichung vom Grenzwert in Bayern nach § 9 Abs. 5-9 TrinkwV 2001

* Anlagen nach § 3 Nr. 2c nur, sofern diese nicht in Versorgungsgebieten mit mehr als 1000 m³/Tag oder 5000 versorgten Personen liegen [diese sind wie a)-Anlagen zu behandeln!]

